



RECHT  
**SCHAFFEN**  
STATT  
RECHT  
**BEHALTEN**

Die Entwicklung des Schuldrechts war eine historische Revolution – und gerät heute an Grenzen der Belastbarkeit. Wie könnte eine künftige Rechtskultur aussehen, die auf Verantwortung setzt? Eine Vision.

VON INGO KRAMPEN

Die letzte Revolution des Rechts liegt weit zurück. Schon mehr als 2000 Jahre. Schauplätze damals: Athen und Rom. In Griechenland, zu Zeiten der genialen Staatslenker und Rechtsgelehrten Solon und Drakon – das war etwa 600 vor Christus –, wurde der einzelne Mensch erstmals in der Geschichte vom Rechtsobjekt zum selbst handelnden Rechtssubjekt. Er besitzt seitdem individuelle Rechte und Pflichten, was zuvor nur den Herrschern und Priestern vorbehalten war. In Rom (ab 450 v. Chr.) erhielten die Bürger individuelle Bürgerrechte und subjektive Klagerechte. Das galt natürlich zunächst nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung; die Sklaven blieben juristisch betrachtet „Sachen“, wie heute noch die Tiere. Aber immerhin: Der *Civis Romanus* war ein unter dem Schutz des Rechts stehendes Individuum. Als neue juristische Instrumente wurden das Eigentum und das Erbrecht entwickelt. Aus der Rechtsprechung in Rom entstand das sogenannte Schuldrecht, das bis heute die Grundlage unseres Zivilrechts ist.

Welch eine Befreiung für den Menschen: aus den Zwängen der Gruppe, der Sippe, des Volkes, der Willkür der weltlichen und religiösen Herrscher! Welch eine Revolution für die Entwicklung der Individualität: Der Einzelne konnte sich nun mit Hilfe seines Eigentums und seiner Rechtsansprüche entwickeln und von der Gesellschaft und den Mitbürgern emanzipieren. „Anspruch und Schuld“ sind die Eckpfeiler des heutigen Rechts geworden. Wer einen Anspruch hat, kann sich darauf verlassen, dass er ihn auch rechtlich durchsetzen kann. Wer eine Schuld hat, muss diese einlösen.

Das römische Recht gab und gibt uns auch heute noch Rechtssicherheit, ein wichtiges und hohes Gut für alle Demokratien: Jeder kann sich auf Recht und Gesetz verlassen.

#### SCHULDRECHT AN DER GRENZE

Aber das Schuldrecht stößt heute an seine Grenzen. Beispiele:

- Rechtsansprüche haben sich potenziert und sind weitgehend nicht mehr erfüllbar. Allein die Versorgungsansprüche an Rentenversicherungsträger und Krankenkassen wachsen immens. Es wird deutlich, dass realistischere Weise nur noch eine Grundsicherung garantiert werden kann und dass alle Zusagen darüber hinaus als Rechtsansprüche nicht mehr erfüllbar sind. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, dass durch die Aufnahme der zahlreichen Flüchtlinge in Deutschland und Europa weitere unbezahlbare Versorgungsansprüche entstehen können, wenn die Integration nicht überraschend schnell und nachhaltig gelingt. Es droht sehr weitgehende Altersarmut. Dabei gibt es genug Geld, nur ist es falsch verteilt und kann auch mit den Mitteln des Schuldrechts nicht, jedenfalls nicht ohne existenzielle Konflikte, umverteilt werden.

- Die Europäische Union und Großbritannien streiten darüber, wie nach dem „Brexit“ ein erträglicher Rechtszustand für alle beteiligten Nationen wiederhergestellt werden kann. Dabei wird deutlich, dass nur solche Vorschläge weiterhelfen, die das gegenseitige Vertrauen und die Übernahme von Verantwortung für

*„Heute will jeder, der sich „im Recht“ fühlt, dieses Recht auch durchsetzen.“*

die Gesamtgestalt Europas fördern. Alle Ansprüche, die gestellt werden, seien es finanzielle, materielle, formalrechtliche oder moralische, wirken deplatziert und antiquiert: Wenn die anderen Mitgliedsländer der Union bereit sind, mit Großbritannien neue Verträge abzuschließen, dann sicher nicht, weil sie Angst vor Ansprüchen des (wie lange noch?) vereinigten Königreichs haben, sondern weil es ihrer Verantwortung für Europa entspricht, und weil sie trotz des „Brexit“ genug Vertrauen zu den Briten besitzen.

- Den alten Griechen verdanken wir (neben den Römern) die letzte Revolution des Rechts vor über 2000 Jahren. Die neuen Griechen machen uns heute bewusst, dass nicht alle Ansprüche, die bestehen, eingefordert werden können. Der vielbeschworene „Schuldenschnitt“ wäre ja nichts anderes als ein Verzicht der Gläubiger (ausländische Banken) auf ihre Rechtsansprüche gegen den Staat Griechenland. Man mag über die Ursachen der Krise Griechenlands streiten – fest steht, dass das Land die derzeit bestehende Schuldenlast nie wird bedienen können.

- Die Menge der ganz alltäglichen Rechtsstreitigkeiten wächst unaufhörlich. Heute will jeder, der sich „im Recht“ fühlt, dieses Recht auch durchsetzen. Fatalerweise fühlt sich fast immer auch der Kontrahent „im Recht“, und so vermehrt sich die Zahl der Prozesse in Deutschland ständig. Das gilt für alle Rechtszweige: für das Zivilrecht, das Arbeitsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht. Die Gerichte sind notorisch überlastet, und es dauert oft Jahre oder gar Jahrzehnte bis zu rechtskräftigen Entscheidungen. Sinnvollerweise entwickelt sich hier inzwischen eine alternative Streitkultur, mehr oder weniger erfolgreich, z.B. in Form von Schieds- oder Ombudsverfahren, obligatorischen Streitschlichtungen und Mediationen. Aber da diese Instrumente alle auf die Erarbeitung von sinnvollen, auf die Zukunft gerichteten Lösungen ausgelegt sind, lösen sie nicht das Bedürfnis der Streitparteien, bestätigt zu bekommen, dass sie „im Recht“ sind und ihre Ansprüche durchsetzen können.

**W**ir brauchen also eine neue Rechtskultur. Wie könnte eine solche aussehen?

Artikel 1 des Grundgesetzes lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu

schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das formuliert keinen Zustand und keine Ansprüche, sondern eine Möglichkeit. Zugleich eine Herausforderung, den darin liegenden Freiraum verantwortlich zu gestalten. Und diese Herausforderung kann die Grundlage für eine neue Rechtskultur werden: eine Verantwortungskultur: Bindende schuldrechtliche Verpflichtungen werden abgelöst durch Verantwortung. Schuldrechtliche Ansprüche werden abgelöst durch Vertrauen des Rechtspartners. Neben das Schuldrecht mit seinen Instrumenten „Schuld und Anspruch“ tritt das Verantwortungsrecht mit den Instrumenten „Verantwortung und Vertrauen“.

#### BEISPIEL SCHEIDUNGSRECHT

Die Verantwortungskultur im Recht hat schon begonnen, und zwar 1977 bei der Novellierung des Eherechts in Deutschland mit der Ablösung des Schuldprinzips bei der Scheidung durch das Zerrüttungsprinzip. Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, heißt es heute im Bürgerlichen Gesetzbuch. Vor dem 1. Juli 1977 war eine Scheidung nur bei Feststellung der Schuld eines Ehepartners oder beider Ehepartner möglich. Wurde man schuldig geschieden, gab es keine Chance, die elterliche Sorge zu bekommen. Auch Unterhaltszahlungen blieben aus. Das hatte zur Folge, dass vor Gericht viel schmutzige Wäsche gewaschen wurde. Trennungswillige belogen den Richter. Seitdem gilt, kurz gefasst, bei einer Scheidung: Wer von den Ehepartnern die Kinder besser versorgen kann, erhält das Sorgerecht; wer bedürftig ist, bekommt Unterhalt; wer nicht ausreichend versorgt ist, erhält einen Versorgungsausgleich – alles Elemente des neuen Verantwortungsrechts: Mit Eingehen der Ehe verschulde ich mich nicht mehr gegenüber dem Partner, sondern übernehme Verantwortung für sie bzw. ihn, erwerbe ich nicht mehr Ansprüche, sondern vertraue darauf, dass der Partner sich mir gegenüber verantwortlich verhält.

Wie lässt sich eine Rechtskultur der Verantwortung in unser derzeitiges Rechtssystem implantieren, ohne dass die Errungenschaften des Schuldrechts – also Rechtssicherheit und Ordnung – verloren gehen? Es gibt neben dem schon genannten Beispiel des Eherechts noch weitere Gesetzesbestimmungen, die in



Richtung Verantwortung und Vertrauen formuliert sind, z.B. § 1 Straßenverkehrsordnung, wo es heißt: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird“, oder § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Oder auch Artikel 14 Abs. 2 GG mit dem lapidaren, aber inhaltsschweren Satz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Dieser viel interpretierte, aber bisher wenig praxisrelevante Programmsatz des Grundgesetzes wird im Kontext der Verantwortungskultur erst richtig verständlich: Zu Zeiten der Griechen und Römer kam es für die Entwicklung des Rechtsbewusstseins darauf an, mit Eigentum die Individualität zu stärken; heute sind wir reichlich individuell genug und haben viel mehr die Aufgabe, gemeinschafts- und gesellschaftsfähig zu werden, also auch das uns anvertraute Eigentum so zu handhaben, dass sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient.

#### ANREGUNG VOM „RUNDEN TISCH“

Noch ein Beispiel: Artikel 4 Abs. 3 GG enthält das Grundrecht auf Gewissensfreiheit: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Das ist eine interessante Variante der Verantwortungskultur: Mein Gewissen als Maßstab für Richtig und Falsch, Gut und Böse. Im Rahmen des runden Tisches am Ende der DDR-Zeit wurde diese Gewissensfreiheit in bemerkenswerter Weise aufgegriffen und zum allgemeinen Rechtssatz ausgebaut: Artikel 11 des Verfassungsentwurf des Runden Tisches lautete: „Die Freiheit des Gewissens ist gewährleistet. Widerstreitet das Gewissen staatsbürgerlichen oder bürgerlichen Pflichten, so muss der Bürger, wenn er diese Pflichten nicht erfüllen will, andere

*„Schuldrechtliche Ansprüche werden abgelöst durch Vertrauen des Rechtspartners. Neben das Schuldrecht mit seinen Instrumenten ‚Schuld und Anspruch‘ tritt das Verantwortungsrecht mit den Instrumenten ‚Verantwortung und Vertrauen‘.“*



INGO KRAMPEN  
ist Rechtsanwalt, Notar und Mediator in Bochum.

Leistungen anbieten und der Staat andere, gleichbelastende Pflichten eröffnen.“

Ist das nicht ein interessanter Gedanke des Verantwortungsrechts? Wenn die eine oder andere staatsbürgerliche Pflicht gegen mein Gewissen verstößt, muss ich sie nicht erfüllen, aber als Kompensation der Gemeinschaft andere (gleichwertige) Leistungen anbieten. Mögliches Beispiel: Möchte ich Steuern für Atomstrom nicht bezahlen, dann kann (und muss) ich anbieten, selbst in vergleichbarem Umfang ökologisch vertretbare Energie zu erzeugen. Leider ist dieser Gedanke des Verfassungsentwurfs des Runden Tisches bisher nirgendwo rechtlich relevant geworden, und der Verfassungsentwurf selbst ist schnell in der Euphorie der Wiedervereinigung in der juristischen Versenkung verschwunden. Aber der Rechtsgedanke des Artikels 11 ist es wert, in einer Verantwortungskultur als juristische Methodik aufgegriffen zu werden.

#### RECHTSSCHÖPFUNG DURCH MEDIATION

Aus den vorstehenden Beschreibungen können vorläufig schon zwei wichtige Merkmale des Verantwortungsrechts skizziert werden. Das neue Recht

- schafft eher Rahmenbedingungen als inhaltliche Festlegungen, gibt Freiheit und Spielräume zur Ausgestaltung verantwortlichen Handelns, fördert eigenverantwortliche Entscheidungen
- beurteilt nicht Schuld oder Nichtschuld, sondern fördert interessengerechte Entwicklungen.

Auch und gerade in der Epoche des Verantwortungsrechts wird es natürlich Konflikte geben. Konflikte sind aber eigentlich – wenn sie sinnvoll und nachhaltig angegangen werden – immer Entwicklungschancen. Das geeignete Übungsfeld für eine neue Rechtskultur, deren Bausteine Verantwortung und Vertrauen sind, ist deshalb die Mediation, deren Methode es ist, eine Konfliktlösung zu finden, die von den Konfliktparteien selbst verantwortet wird und ausgewogen die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Diese schaffen sich damit ihr eigenes, genau für sie passendes Recht, das ohne Präzedenz nur für den jeweiligen konkreten Konflikt gilt, und machen sich frei von den Vorgaben des geltenden Rechtssystems. Anders als in einem Gerichtsver-

fahren können so die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten herausgearbeitet und zur Grundlage einer auf den jeweiligen Konflikt passgenau zugeschnittenen Lösung gemacht werden. Sie wird daher von den Parteien leichter akzeptiert und ist in der Regel nachhaltiger. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien: Der Mediator oder die Mediatorin ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Dahinter steht der Gedanke, dass die Beteiligten eines Konflikts selbst am besten wissen, wie dieser zu lösen ist, und lediglich hinsichtlich des Weges dorthin Unterstützung benötigen. Jede Mediation ist also eigentlich schon per Definition eine Ausübung von Verantwortungs- und Vertrauensrecht. Denn nichts und niemand, kein Gesetz, keine Urteile, kein Schlichter oder Mediator, keine Konvention oder Moral, geben den Konfliktbeteiligten vor, was sie vereinbaren, wie sie ihren Konflikt lösen wollen.

In der Mediation entwickelt sich die neue Rechtskultur gewissermaßen in einem geschützten Biotop. Aber dass heute schon in einem solchen Rahmen ein Recht der Verantwortung und des Vertrauens gestaltet werden kann, deutet darauf hin, dass bald auch im allgemeinen Rechtsverkehr in unserer Gesellschaft ein Bewusstseinswandel möglich werden dürfte, der es uns erlaubt, mit Methoden des Verantwortungsrechts die bisher (mit dem Schuldrecht) nicht lösbaren Probleme anzugehen. Und wer weiß: vielleicht finden wir dann auch leichter Wege, Flüchtlinge zu integrieren und den Schuldnerländern zu helfen?

Wir werden uns daran gewöhnen müssen, dass es eine offene Gesellschaft nur gibt, wenn wir selbst Verantwortung übernehmen und gegenseitiges Vertrauen entwickeln und Recht nicht beanspruchen, sondern selbst schaffen. ///

1 [http://www.documentarchiv.de/ddr/1990/ddr-verfassungsentwurf\\_runder-tisch.html](http://www.documentarchiv.de/ddr/1990/ddr-verfassungsentwurf_runder-tisch.html)

● Bitte beachten Sie auch die Anzeige auf Seite 61